

Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) sowie §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 07. November 2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am **29.11.2021** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schopfheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt an:
 1. Halbtagsbetreuung (HT): Betreuungszeit von max. **5,5 Stunden** täglich am Vormittag.
 2. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): Zusammenhängende Betreuungszeit von **6 bis 7 Stunden** täglich
 3. Ganztagesbetreuung (GT): Betreuungszeit von max. 10 Std. täglich
- (2) Bei den Kinderbetreuungseinrichtungen wird zwischen einer Kleinkindbetreuung (von 1 – 3 Jahren) und einer Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Alter des Schuleintritts unterschieden.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09. und endet mit dem 31.08. des folgenden Jahres.
- (4) Für Schulkinder endet die Betreuungszeit im letzten Kindergartenjahr zum 31.07.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der/des Sorgeberechtigten.
Im Antrag sind anzugeben:
 1. Persönliche Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister
 2. Angaben über überstandene, wie auch bestehende Kinderkrankheiten und Allergien sowie Impfungen.

Außerdem sind die gesetzlichen sowie durch den Träger definierten Nachweise und Erklärungen zu erbringen. Die entsprechenden Formulare sind der Kita-Broschüre zu entnehmen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis wird durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger beendet. Die Abmeldung durch die Sorgeberechtigten hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet für Kinder, die in die Schule wechseln, von Amts wegen ohne weitere Erklärung zum 31.07. eines Jahres. Besteht ein Betreuungsbedarf, welcher über den 31.07. hinausgeht, ist dies von den Sorgeberechtigten schriftlich bis zum 30.06. zu beantragen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über zwei Monate trotz Mahnung,
 2. unentschuldigtes Fernbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
 3. sowie andere Gründe nach § 4 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung.

- (5) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.
- (6) Bei Wegzug eines Kindes im laufenden Kindergartenjahr, ist die Stadt Schopfheim berechtigt, den Betreuungsplatz zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen.
- (7) Die ersten drei Monate nach Betreuungsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betreuungsplatz ohne besonderen Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gemäß § 5 der Satzung erhoben.
- (2) In den Einrichtungen, die eine Ganztagesbetreuung führen, wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des vom Gemeinderat beschlossenen Anteils an der Essensverpflegung.
- (3) Der Gebührenmaßstab bemisst sich nach
 - dem Betreuungsumfang (Betreuungsform)
 - dem Alter des Kindes
 - der Anzahl der Kinder unter 16 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners
 - dem Brutto-Jahreseinkommen des Gebührenschildners gemäß § 6a der Satzung
- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) eines Betreuungsjahres erhoben. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen

festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtungen dar und ist aus diesem Grunde auch bei vorübergehender Schließung sowie längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

§ 5 Grundlagen der Berechnung

- (1) Die Gebührenstufe richtet sich nach den Gebührensätzen gemäß der Anlage 1 zu § 6 Nr. 1- 6 dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Kindergartengebühr nach § 6 a ermäßigt werden (Zuschussantrag).
- (3) Ändert sich die Anzahl der Kinder unter 16 Jahren, die dauerhaft im Haushalt leben, so ist dies unverzüglich der entsprechenden Stelle der Stadtverwaltung mitzuteilen. Die Gebührenstufe wird gemäß der Anlage 1 zu § 6 Nr. 1- 6 entsprechend angepasst und die Kindergartengebühren auf den darauffolgenden Monat neu festgesetzt, in dem die Mitteilung erfolgt ist.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, sowie nach dem zu berücksichtigenden Brutto-Jahres-Einkommen nach § 6a.
- (2) Die monatlichen Gebühren, bei 12 Monatsbeiträgen je Betreuungsplatz im Einzelnen, bemessen sich nach Anlage 1 zu § 6 Nr. 1- 6.

§ 6a Ermäßigung der Kindergartengebühren

- (1) Auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt die Stadt Schopfheim jeweils für alle zwölf Beitragsmonate Zuschüsse zu den Kindergartengebühren für alle Betreuungsformen, die sich nach Bruttojahreseinkommen wie folgt staffeln:

Stufe	Bruttojahreseinkommen (angelehnt an §§ 85-89 SGB XII)	Zuschuss (monatlich) in Höhe von
I	0 – 15.000,-- €	40 €
II	15.001 – 25.000,-- €	35 €
III	25.001 – 35.000,-- €	30 €
IV	35.001 – 45.000,-- €	25 €
V	45.001 – 55.000,-- €	20 €

Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten, positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Haushaltsgemeinschaft im vorangegangenen Kalenderjahr. Die Höhe des maßgebenden Bruttojahreseinkommens ist durch Vorlage der entsprechenden Nachweise festzustellen. Nachzuweisen sind Einkünfte rückwirkend für die letzten 12 Monate ab Antragstellung. Der Zuschuss wird erst dann gewährt, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und ist erst auf den darauffolgenden Monat gültig.

- (a) Zur Ermittlung der Bruttoeinkünfte werden insbesondere herangezogen:

- Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
- Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres
- Jahreslohnausweis (bei ausländischen Einkünften)
- Jahresabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung bei selbstständiger Tätigkeit)

(b) Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten und/oder zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz


Nicht angerechnet werden Leistungen der Pflegekasse und Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €.

(2) Ändern sich die Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft dahingehend, dass eine neue Gebührenbemessung erfolgen müsste, so ist ein Neuantrag zu stellen. Die Kindergartengebühren werden erst ab dem darauffolgenden Monat neu festgesetzt, in welchem der Zuschussantrag vollständig eingegangen ist. Eine rückwirkende Zahlung kann nicht erfolgen.


§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 4), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die ermäßigte Gebührenstufe wird durch schriftlichen Bescheid für ein Jahr festgesetzt.  Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein neuer Antrag auf Ermäßigung gem. **§ 6a** gestellt werden.
- (3) Die Gebühren sind zum ersten eines Monats im Voraus fällig und durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtkasse zu entrichten. Die Bekanntgabe der Gebühren erfolgt dabei durch einen Gebührenbescheid bzw. einen Änderungsbescheid.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum  01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Schopfheim unwirksam.

Schopfheim, den 29.11.2021

Dirk Harscher
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.